

**Der Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
QSI GmbH
Herrn Jürgen Wehlitz
Flughafendamm 9a
28199 Bremen

Dienstsitz
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Claudia Schellack

Zimmer 10-07

T (0421) 361- 6183

Claudia.schellack
@gesundheit.bremen.de

www.gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
10.01.2018

Mein Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 25.01.2018

Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben

Sehr geehrter Herr Wehlitz,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag auf Verlängerung Ihrer Zulassung vom 10.01.2018 ergeht folgender

Bescheid:

1. Hiermit wird

Herrn Jürgen Wehlitz

(geb. am 24.07.1966 in Bremen)

die Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben i.S. von § 43 Abs. 1 Satz 2 LFGB¹ zu denselben Bedingungen der bisher geltenden Zulassung und unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen verlängert.



Eingang

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22XXX

2. Diese Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 2.1 Sofern sich Änderungen hinsichtlich des von Ihnen bei der Antragstellung benannten Prüflaboratoriums ergeben, sind diese der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2 Die Genehmigung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Zulassungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Erteilung der Zulassung zu verweigern.

3. Kostenentscheidung:

Sie haben als Antragsteller die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Die Gebühr wird auf 21,00 € festgesetzt. Sie ist aufgrund einer Ihnen gesondert zugehenden Rechnung zu zahlen.

4. Gründe:

- zu 1. Mit dem Schreiben vom 10.01.2018 wurde die Verlängerung einer Zulassung beantragt. Die Prüfung des Antrags ergab, dass der Antragsteller weiterhin die fachliche Eignung besitzt und keine Bedenken hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit vorliegen. Die Genehmigung wird aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 GPV i.V.m. dem Gegenprobenerlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen² verlängert.
- zu 2.1 Eine Zulassung setzt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 GPV voraus, dass die Personen über ein Prüflaboratorium nach § 5 GPV verfügen, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist. Sobald sich hier Änderungen nach Erteilung der Zulassung ergeben, muss die Zulassungsbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, um zu prüfen, ob die Zulassung aufrecht erhalten bleiben kann oder zurückgenommen werden muss.
- zu 2.2 Diese Genehmigung wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz³ widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 GPV nicht mehr gegeben sind. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder Tatsachen bekannt werden, die Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit begründen.
- zu 3. Die Verwaltungsgebühr stellt ein Entgelt für Verwaltungskosten dar und ist mit der Erteilung der Zulassung fällig, auch wenn von dieser Erteilung der Zulassung kein Gebrauch gemacht wird. Die Gebühr wird gemäß Ziffer 561.02 der Gesundheits-Kostenverordnung (Gesund-KostV)⁴ unter Berücksichtigung eines geringen Verwaltungsaufwands festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß Ziffer 4 des Brem. Gegenprobenerlasses sind Sie verpflichtet, jederzeit die Anforderungen nach Anlage 1 der GPV (s. Anlage) einzuhalten.

Gemäß § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen, die die Zulassung betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Durch die letzte Änderung des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Selbstverständlich besteht jedoch die Möglichkeit, geänderte Sachverhalte mitzuteilen oder auf etwaige offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. „Zahldreher“) hinzuweisen. Wir werden in diesen Fällen versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Yuen Yee Hiltz
Lebensmittelchemikerin



¹ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

² Erlass der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales über die Zulassung privater Sachverständiger zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 LFGB (Gegenprobenerlass)

³ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219) Sa BremR 202-a-3 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29. 1. 2013 (Brem.GBl. S. 27)

⁴ Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) vom 16. August 2002, das zuletzt durch Art. 1 Siebzehnte ÄndVO vom 11. Oktober 2016 (BremGBl. S. 834) geändert worden ist